



LANDESAMT FÜR STEUERN

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Telefon: (0261)-4932 0
Telefax: (0261)-4932 36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

9. September 2025

Mein Aktenzeichen	Auflage	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon
S 2230-0004#2024/0001-0404 St	nur AIS	Birgit Simon Birgit.Simon@lfst.fin-rlp.de	(0261) 4932 36677 (0261) 4932 36698
Bitte immer angeben!		Barbara Porschen Barbara.Porschen@lfst.fin-rlp.de	

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2023 sowie aktuelle Hinweise zum Veranlagungsjahr 2024

Inhalt

1. Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2024	2
1.1 Anlage L und Anlage 34b.....	2
1.2 Anlage 13a	2
2. Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise	3
Begriff der funktional wesentlichen Betriebsgrundlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG bei IuF Betrieben	3
3. Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen	5
3.1 Allgemeines zu den unbaren Leistungen / Altenteilsleistungen.....	5
3.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	
5	

Öffnungszeiten

Die aktuellen Zeiten können unter lfst.rlp.de eingesehen oder unter (0261) 4932-0 erfragt werden

4. Pauschalen für Brennholzentnahme	6
5. Schätzungslandwirte	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Schätzungsausgangsbetrag	7
5.2.1 Einteilung der Betriebe	7
5.2.2 Schätzungsausgangsbeträge	7
5.2.3 Zuschläge für nicht abgegoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne	8
5.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen	8
5.2.3.2 Weinbau sowie Brennereien	8
5.2.3.3 Tabakanbau	8
5.3 Umsatzrichtbeträge	8
5.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	8
5.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	9
5.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzungslandwirten	9

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in den Tz. 3 und Tz. 5 zur Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen lt. Rdvfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1 – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1. Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2024

1.1 Anlage L und Anlage 34b

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich keine Änderungen.

1.2 Anlage 13a

Werden von einem LuF teils gewerbliche und teils luf Tätigkeiten ausgeübt, sind diese Tätigkeiten zu trennen und unter der jeweiligen Einkunftsart zu erfassen, wenn dies nach der Verkehrsauffassung möglich ist. Unter den Voraussetzungen des R 15.5 Abs. 11 Einkommensteuerrichtlinien (EStR) können bestimmte, von einem LuF ausgeübte, dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten noch seinem luf Betrieb zugerechnet werden.

In der Gewinnermittlung nach § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) sind die mit solchen Tätigkeiten erzielten Einkünfte als Sondergewinne (§ 13a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EStG) in den Zeilen 72 bis 76 zu erfassen. Die Einkünfte ermitteln sich aus den Einnahmen inkl. Umsatzsteuer abzgl. pauschaler Betriebsausgaben i. H. V. 60 % der Einnahmen.

Für die Überprüfung der in R 15.5 Abs. 11 EStR genannten Grenzen bis zu denen die Tätigkeit noch dem luf Betrieb zugerechnet werden kann, sind die Einnahmen aus dem Grunde

nach gewerblichen Tätigkeiten ins Verhältnis zu setzen mit den gesamten Einnahmen des Betriebes. Maßgeblich sind hier die Betriebseinnahmen jeweils ohne Umsatzsteuer.

In die Anlage 13a (Zeile 73a) und SE13a (Zeile 20a) wurde deshalb eine zusätzliche Zeile eingefügt, sodass nunmehr die Einnahmen und Umsatzsteuer aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten getrennt aufzuführen sind.

2. Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise

Begriff der funktional wesentlichen Betriebsgrundlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG bei luf Betrieben

Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 EStG bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Der Rechtsnachfolger ist an die Werte des Übergebers gebunden. Dabei macht es für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG keinen Unterschied, ob der übertragende Betrieb aktiv betrieben wurde oder ob es sich um einen ruhenden Betrieb in Form eines Verpachtungsbetriebes handelt (z. B. BFH vom 25.01.2017 – X R 59/14, BStBl II 2019, 730).

Eine Übertragung zu Buchwerten gemäß § 6 Abs. 3 EStG erfordert bei einem luf Betrieb unter anderem, dass (alle) wesentlichen Betriebsgrundlagen dieses Betriebes übergehen. Wesentlich im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich die funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen. Zu diesen zählen nur solche Wirtschaftsgüter, die im Zeitpunkt des Übertragungsvorgangs für die Funktion des Betriebes von Bedeutung sind; auf das Vorhandensein erheblicher stiller Reserven kommt es hierbei nicht an (vgl. BMF vom 20.11.2019, BStBl I 2019, 1291 zu Rn. 6).

Die Rechtsprechung hat für die Abgrenzung des Begriffs der wesentlichen Betriebsgrundlage keine abschließende Aufzählung der Kriterien vorgenommen, die in derartigen Fällen zu prüfen sind. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des jeweiligen luf Betriebes im Zeitpunkt der Betriebsübertragung. Bei der Bestimmung, welche Wirtschaftsgüter konkret zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Betriebes gehören, ist auf die Betriebsart und ihre Funktion im Betrieb abzustellen sowie darauf, ob ein aktiver oder verpachteter Betrieb vorliegt.

Bei einem luf Betrieb stellt der luf genutzte Grund und Boden im Eigentum des Betriebsinhabers in der Regel einen wesentlichen Teil des Betriebsvermögens dar. Die selbst bewirtschafteten luf Nutzflächen eines aktiven Betriebes bzw. die verpachteten Flächen eines im Ganzen verpachteten Betriebes (vgl. BFH vom 01.02.1990 – IV R 8/89, BStBl II 1990,428 zu einer Betriebsübertragung eines verpachteten Betriebes – die Verpachtung tritt hierbei an die Stelle der Bewirtschaftung) gehören daher im Allgemeinen zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen. Bei einem nach § 16 Abs. 3b EStG fortgeführten, im Ganzen verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist es hierbei nicht erforderlich, dass sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausnahmslos an einen Pächter verpachtet werden (vgl. BMF vom 22.11.2016 – BStBl I 2016,1326).

Wird ein Teil dieser Nutzflächen bei einer Übertragung zurückbehalten, so ist zu prüfen, ob die zurückbehaltenen Flächen funktional wesentlich oder nur von untergeordneter Bedeutung und somit funktional unwesentlichen Betriebsgrundlagen i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG sind. Hierbei sind Grundstücke

- bis zu 10 % der bisherigen (Gesamt)Fläche keine funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen (BFH vom 28.03.1985 – IV R 88/81, BStBl II 1985, 508 und vom 24.02.2005 – IV R 28/00, BFH/NV 2005, 1062) und
- über 10 % der bisherigen (Gesamt)Fläche stets funktional wesentliche Betriebsgrundlagen (BFH vom 01.02.1990 – IV R 8/89, BStBl II 1990, 428).

In Ausnahmefällen können Grundstücke bis höchstens 20 % der bisherigen (Gesamt)Fläche ebenfalls funktional unwesentliche Betriebsgrundlagen darstellen (vgl. BFH vom 24.07.1986 – IV R 137/84, BStBl II 1986, 808 zu Rn. 16).

Zur Überprüfung dieser sog. „10%-Grenze“ werden jedoch lediglich die selbst bewirtschafteten Nutzflächen eines aktiven Betriebes bzw. die verpachteten Nutzflächen eines Verpachtungsbetriebes zu Grunde gelegt, da nur diese im Zeitpunkt des Übertragungsvorgangs für die Funktion des Betriebes von Bedeutung sein können. Luf Nutzflächen, die im Zeitpunkt der Betriebsübertragung zum geduldeten oder auch gewillkürten Betriebsvermögen gehören, sind bei dieser Beurteilung ebenso unbeachtlich, wie solche Flächen, die vor der Betriebsübertragung aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind. So ist beispielsweise eine im Zeitpunkt der Betriebsübertragung dem geduldeten Betriebsvermögen zuzuordnende Nutzfläche (z. B. verpachtete Ackerfläche) weder zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich, noch besitzt diese ein besonderes Gewicht für die Betriebsführung (BFH vom 01.02.1990 – IV R 8/89, BStBl II 1990, 428, Rn. 14 und FG Düsseldorf vom 22.11.2024 – 3 K 2604/21 E, juris, Rn. 32)

Beispiel

Landwirt A hat 10 ha landwirtschaftliche Eigentumsflächen in seinem Betriebsvermögen, von denen er seit Jahren 6 ha verpachtet. Im Jahr 01 überträgt er 3,8 ha der aktiv bewirtschafteten Nutzflächen sowie 2 ha der bereits seit Jahren verpachteten Flächen unentgeltlich an seinen Sohn. Die verbleibenden Flächen nutzt er unverändert weiter.

Lösung

Es handelt sich vorliegend um einen aktiv bewirtschafteten Betrieb. Zur Berechnung der „10 %-Grenze“ sind somit lediglich die aktiv bewirtschafteten Nutzflächen mit einer Größe von 4 ha zu berücksichtigen. Folglich hat Landwirt A sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen an seinen Sohn übertragen ($3,8 \text{ ha} / 4,0 \text{ ha} = 0,95$), da die zurückbehaltene (aktiv bewirtschaftete) Fläche mit einer Größe von 0,2 ha eine funktional unwesentliche Betriebsgrundlage für seinen Betrieb darstellt. Die verpachteten Flächen sind als geduldetes Betriebsvermögen nicht in die Berechnung einzubeziehen. A überträgt folglich seinen luf Betrieb zu Buchwerten nach § 6 Abs. 3 EStG an seinen Sohn. Die zurückbehaltenen (aktiv bewirtschafteten und verpachteten) Flächen stellen bei ihm weiterhin einen Restbetrieb i. S. v. § 14 Abs. 2 EStG dar. Die Einstellung bzw. Beendigung der luf Tätigkeit ist für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG hierbei keine Voraussetzung.

Die v. g. prozentualen Grenzen dienen jedoch nur als Anhaltspunkt für das Vorliegen wesentlicher Betriebsgrundlagen, da die absolute Grösse, die Güte, der Wert und die Nutzungsart der Grundstücke ebenfalls von Bedeutung sein können (BFH vom 28.03.1985 – IV R 88/81, BStBl II 1985, 508).

3. Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

3.1 Allgemeines zu den unbaren Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach § 13a EStG) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der Rdvfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen lt. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten Rdvfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (VZ) geltenden Fassung zu schätzen (H 10.3 [Altenteilsleistung] EStH 2022, BFH vom 08.06.2018 – X B 112/17, BFH/NV 2018, 1086). Bei Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte zu verdoppeln (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 SvEV).

3.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach § 2 Abs. 1, 2 SvEV in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen							
VZ		Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe
2018	BGBI I 2017, 3906	2.952 €	654 €	3.606 €	5.904 €	1.308 €	7.212 €
2019	BGBI I 2018, 1842	3.012 €	668 €	3.680 €	6.024 €	1.336 €	7.360 €
2020	BGBI I 2019, 1997	3.096 €	690 €	3.786 €	6.192 €	1.380 €	7.572 €
2021	BGBI I 2020, 2933	3.156 €	705 €	3.861 €	6.312 €	1.410 €	7.722 €
2022	BGBI I 2021, 5187	3.240 €	724 €	3.964 €	6.480 €	1.448 €	7.928 €
2023	BGBI I 2022, 2431	3.456 €	773 €	4.229 €	6.912 €	1.546 €	8.458 €
2024	BGBI I 2023, 328	3.756 €	841 €	4.597 €	7.512 €	1.682 €	9.194 €
2025	BGBI I 2024, 394	3.996 €	895 €	4.891 €	7.992 €	1.790 €	9.782 €

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBl II 1976, 539). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem luf Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird.

4. Pauschalen für Brennholzentnahme

Werden Wirtschaftsgüter für Zwecke, die außerhalb des luf Betriebes liegen entnommen, stellt dies eine Sachentnahme i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG dar. Eine solche Sachentnahme ist auch bei der Entnahme von Brennholz für private Zwecke durch den Waldbesitzer gegeben.

In Fällen, in denen die tatsächliche Brennholzentnahme nicht nachvollziehbar ist, kann die Menge des entnommenen Brennholzes aus Vereinfachungsgründen nach den Grundsätzen der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 20.06.2022 - S 2324.2.1-398/16 St 32, Tz. 5, juris, ermittelt werden. Hierbei ist zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen der Wohnbereich ausschließlich mit dem entnommenen Brennholz beheizt wird und Fällen, in denen der Steuerpflichtige lediglich über einen Kaminofen, Beistellherd oder ähnliches verfügt. In letzterem Fall ist von einem jährlichen Holzverbrauch von 2 Raummetern (Rm; 1 Rm entspricht 0,7 Festmetern (Fm)) auszugehen. Sofern kein anderer Wert vorhanden ist, kann die entnommene Brennholzmenge wie folgt bewertet werden:

	2020 €/FM			2022 €/FM			2024 €/FM		
	Brennholz	stehend	liegend	Brennholz	stehend	liegend	Brennholz	stehend	liegend
Laubholz	37,00	14,00	23,00	41,00	18,00	31,00	70,00	42,00	65,00
Nadelholz	23,00	14,00	23,00	31,00	15,00	26,00	50,00	30,00	45,00

Die Pauschalwerte wurden durch den Forstsachverständigen des Landesamtes für Steuern auf Grundlage der Holzpreisdatenbank von Landesforsten RLP sowie durch Abfragen bei Forstämtern und Forstbetrieben ermittelt. Sie gelten jeweils für das Jahr ihrer Ermittlung und das Folgejahr.

Unter dem Begriff „stehend“ ist die Entnahme von Holz zu verstehen, bei dem der Erwerber den Baum selbst fällen muss. Unter dem Begriff „liegend“ ist die Entnahme von Holz zu verstehen, bei dem die Stämme bereits abgelängt (also z. B. zu Stücken von 5 m Länge verarbeitet) und frei Waldstraße gerückt wurden (Polter). „Brennholz“ ist Holz, dass sich noch im Wald befindet, aber gegenüber liegendem Holz bereits weiter aufgearbeitet ist. Dieser Wert ist nicht auf ofenfertiges Brennholz anzuwenden. Für das Jahr 2024 wird der Wert für Brennholz aus den Holzpreisdaten für Industrieholz abgeleitet.

Die v. g. Pauschalen gelten ausschließlich für die Entnahme von Brennholz / Energieholz.

5. Schätzungslandwirte

5.1 Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kalenderjahr (Kj.) 2021 bzw. das Wirtschaftsjahr (Wj.) 2021/2022 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der Rdvfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1).

5.2 Schätzungsausgangsbetrag

5.2.1 Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (LP)					
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskriterien					
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinder- bestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

5.2.2 Schätzungsausgangsbeträge

Die Schätzungsausgangsbeträge werden unter anderem anhand der Buchführungsergebnisse der Testbetriebe, die durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden, ermittelt. Ab dem Wj. 2021/2022 hat die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Einteilung der Betriebsklassen bei den Milchviehbetrieben angepasst. Auch für die Ermittlung der Schätzungsausgangsbeträge werden daher die Milchviehbetriebe in die Klasse „bis 40 Milchkühe“ und „ab 41 Milchkühe“ aufgeteilt.

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha landwirtschaftliche Produktionsfläche (LP) sind für das Kj. 2023 bzw. das Wj. 2023/2024 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh bis 40 Milch- kühe ab 41 Milch- kühe		Futterbau
Mindestwert	560 €	1.400 €	2.100 €	750 €	1.400 €	320 €
Höchstwert	1.100 €	3.400 €	3.100 €	1.500 €	2.800 €	640 €

5.2.3 Zuschläge für nicht abgeoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne

5.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Kj. 2023 bzw. Wj. 2023/2024 zugeflossene Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt

Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert je ha/LP	Höchstwert je ha/LP
Getreidebau	410 €	510 €
Hackfruchtbau	450 €	550 €
Veredlung	570 €	670 €
Milchvieh bis 40 Milchkühe	430 €	530 €
Milchvieh ab 41 Milchkühe	430 €	530 €
Futterbau	520 €	620 €

5.2.3.2 Weinbau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die Rdvfg. vom 19.12.2024 – S 2233#2023/0003-0404 St.

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

5.2.3.3 Tabakanbau

Für den Tabakanbau werden keine Richtbeträge mehr bekannt gegeben. In Zweifelsfällen kann mit der Gartenbausachverständigen, Frau Zenneck, FA Neustadt oder dem Referat St 36, Landesamt für Steuern Rücksprache gehalten werden.

5.3 Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das das Kj. 2023 bzw. das Wj. 2023/2024 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh bis 40 Milch- kühe ab 41 Milch- kühe		Futterbau
Umsatz	1.900 €	3.000 €	6.100 €	2.600 €	4.500 €	2.100 €

5.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen

Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausgaben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

5.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 AO ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die Sonderschlüsselnummer „5“ einzutragen.

5.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzungslandwirten

LuF sind nach § 149 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Steuererklärungen (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Nur wenn der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen, wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat.

Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden.

Im Auftrag

Gez.

Ulrike Laux

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Verfallsdatum: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Verteiler: AIS Juris Internet andere OFDen